

AMTSBLATT

Kreisstadt Mettmann



Herausgeber: Der Bürgermeister der Kreisstadt Mettmann

Nr. 31/2014

24. Jahrgang

28. November 2014

Inhaltsverzeichnis

- 64 Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann
über die Neufassung der Hauptsatzung der Kreisstadt Mettmann
vom 25.11.2014

- 65 Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann
über Änderung der Geschäftsordnung des Rates
vom 14.10.2008

- 66 Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann
über die Zuständigkeitsordnung für den Rat und die
Ausschüsse der Kreisstadt Mettmann vom 25.11.2014

Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann

Aufgrund § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GV NRW Seite 878) beschließt der Rat der Kreisstadt Mettmann folgende Neufassung der Hauptsatzung:

Hauptsatzung der Kreisstadt Mettmann (Ratsbeschluss vom 30.09.2014)

In den Fällen, in denen eine geschlechtsneutrale Bezeichnung von Personen bzw. Personengruppen nicht formuliert ist, wird aus Gründen der Vereinfachung und besseren Übersichtlichkeit im Zusammenhang mit der textlichen Darstellung von Sachverhalten und Regelungen ausschließlich die maskuline Form verwendet.

§ 1

Name und Hoheitszeichen

(1) Die Stadt führt die Bezeichnung „Kreisstadt Mettmann“.

Sie wurde am 03. August 904 zum ersten Mal urkundlich erwähnt. Seit 1954 ist Mettmann Kreisstadt.

(2) Die Farben der Kreisstadt sind blauweiß.

(3) Das Wappen der Kreisstadt zeigt in Gold auf blauem Grund durch ein Stadttor miteinander verbunden die Evangelische Kirche und die Katholische Lambertuskirche sowie eine mit Edelsteinen besetzte Krone, Zepter und Lade zwischen beiden Kirchtürmen.

(4) Das Dienstsiegel der Kreisstadt enthält das Wappen und die Umschrift „Kreisstadt Mettmann“.

§ 2

Rat und Mitglieder des Rates

(1) Der Rat der Kreisstadt führt die Bezeichnung „Rat der Kreisstadt“.

(2) Die Mitglieder des Rates der Kreisstadt führen die Bezeichnung „Ratsmitglied“.

- (3) Die Ratsmitglieder sind verpflichtet, ihre Tätigkeit ausschließlich nach dem Gesetz und ihrem freien, nur durch Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung auszuüben. Sie sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.

§ 3

Aufgaben des Rates der Kreisstadt

Der Rat der Kreisstadt beschließt unbeschadet der Vorschrift des § 2 GO NRW in allen Selbstverwaltungsaufgaben der Kreisstadt von grundsätzlicher politischer, wirtschaftlicher, kultureller, sozialer oder finanzieller Bedeutung. Er handelt zugleich in Verantwortung für die zukünftigen Generationen.

§ 4

Unterrichtung der Einwohner

- (1) Der Rat hat die Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Kreisstadt zu unterrichten. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Über die Art und Weise der Unterrichtung (z.B. Hinweis in der örtlichen Presse, öffentliche Anschläge, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen, Abhaltung von Einwohnerversammlungen) entscheidet der Rat von Fall zu Fall.
- (2) Eine Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben handelt, die die strukturelle Entwicklung der Kreisstadt unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.
- (3) Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt der Vorsitzende Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohner durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Der Bürgermeister führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet der Bürgermeister die Einwohner über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohner Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den vom Rat zu bestimmenden Ratsmitgliedern aller Fraktionen und dem Bürgermeister zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.
- (4) Die dem Bürgermeister aufgrund der Geschäftsordnung obliegende Unterrichtungspflicht bleibt unberührt.

§ 5**Bürger- und Einwohnerbeteiligung**

- (1) Einwohner, die mindestens drei Monate in der Gemeinde wohnen und das 14. Lebensjahr vollendet haben, können beantragen, dass der Rat über eine bestimmte Angelegenheit, für die er gesetzlich zuständig ist, berät und entscheidet (Einwohnerantrag). Die näheren Einzelheiten regelt § 25 GO NRW.
- (2) Die Bürger können beantragen (Bürgerbegehren), dass sie an Stelle des Rates über eine Angelegenheit der Gemeinde selbst entscheiden (Bürgerentscheid). Der Rat kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder beschließen, dass über eine Angelegenheit der Gemeinde ein Bürgerentscheid stattfindet (Ratsbürgerentscheid). Die näheren Einzelheiten regelt § 26 GO NRW.
- (3) Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden (Bürgerantrag). Der Rat überweist den Antrag entsprechend der Zuständigkeitsordnung an einen Ausschuss oder an den Bürgermeister zur Erledigung, soweit er nicht nach § 41 Abs. 1 GO NRW selbst für die Entscheidung zuständig ist. Der Antragsteller ist über die Stellungnahme zu seinen Anregungen und Beschwerden zu unterrichten.

§ 6**Vorsitzender des Rates und Stellvertreter**

- (1) Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Rates der Kreisstadt Mettmann. Er hat außer in den Fällen des § 40 Abs. 2 Satz 6 GO NRW (abschließender Katalog) Stimmrecht.
- (2) Der Rat wählt zu Beginn der ersten Sitzung nach der Neuwahl für die Dauer seiner Wahlzeit aus seiner Mitte ohne Aussprache zwei ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters. Er legt gleichzeitig die Reihenfolge fest, in der die Stellvertreter zur Vertretung befugt sind. Die Stellvertreter führen die Amtsbezeichnung "Stellvertretender Bürgermeister".
- (3) Der Bürgermeister trägt bei feierlichen Anlässen seine Amtskette.

§ 7**Ausschüsse**

- (1) Der Rat der Kreisstadt Mettmann bildet die folgenden Ausschüsse:
- a) Haupt- und Finanzausschuss
 - b) Rechnungsprüfungsausschuss
 - c) Wahlprüfungsausschuss
 - d) Kommunalwahlausschuss
 - e) Jugendhilfeausschuss
 - f) Verwaltungsausschuss
 - g) Ausschuss für Planung, Verkehr und Umwelt
 - h) Wirtschaftsförderungs- und Grundstücksausschuss
 - i) Ausschuss für Schule, Kultur und Sport
 - j) Sozial- und Familienausschuss
 - k) Ausschuss für Bauen und wirtschaftliche Betriebe
 - l) Bürgerausschuss
- (2) Die Aufgaben des Finanzausschusses werden vom Hauptausschuss wahrgenommen. Dieser führt die Bezeichnung „Haupt- und Finanzausschuss“.
- (3) Die Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz vom 11.03.1980 (GV NS Seite 226) werden dem Ausschuss für Bauen und wirtschaftliche Betriebe übertragen. An der Beratung von Aufgaben nach diesem Gesetz sollen für die Denkmalpflege bis zu drei Sachverständige Bürger mit beratender Stimme teilnehmen.
- (4) Der Rat kann mit einfacher Stimmenmehrheit weitere Ausschüsse und Unterausschüsse bilden.
- (5) Der Rat kann für die Arbeit der Ausschüsse allgemeine Richtlinien aufstellen.
- (6) Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches die Entscheidungen dem Bürgermeister zu übertragen. Der Rat kann sich für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehalten.
- (7) Die Vorsitzenden der Ausschüsse können vom Bürgermeister jederzeit Auskunft über die Angelegenheiten verlangen, die zum Aufgabenbereich ihres Ausschusses gehören; sie haben insoweit zum Zwecke der Unterrichtung ihres Ausschusses auch das Recht auf Akteneinsicht.

§ 8**Anregungen und Beschwerden**

- (1) Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt fallen.
- (2) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fallen, werden vom Bürgermeister an die zuständige Stelle weitergeleitet. Der Antragsteller ist in jedem Fall über den weiteren Verlauf seiner Anregungen und Beschwerden zu unterrichten.
- (3) Der Bürgermeister verweist die Anregungen und Beschwerden zur Erledigung an den zuständigen Bürgerausschuss. Die Zuständigkeiten des Rates, der sonstigen Ausschüsse und des Bürgermeisters werden nicht berührt.
- (4) Für die Bearbeitung der Anregungen und Beschwerden gilt die als Anlage beigefügte Verfahrensordnung, die Bestandteil dieser Hauptsatzung ist.

§ 9**Integrationsrat**

- (1) In der Kreisstadt Mettmann wird entsprechend § 27 GO NRW ein Integrationsrat gebildet, der aus zehn gewählten Migrantenvvertretern und fünf Ratsmitgliedern besteht.
- (2) Der Rat der Kreisstadt beschließt eine „Wahlordnung für die Wahl des Integrationsrates der Kreisstadt Mettmann“, in der Verfahren und Ablauf der Wahl abschließend geregelt werden.
- (3) Der Rat der Kreisstadt beschließt eine „Satzung des Integrationsrates der Kreisstadt Mettmann“, die die Zuständigkeiten, Befugnisse und Aufgaben des Integrationsrates als Interessenvertretung für die in Mettmann lebenden Migrantinnen und Migranten regelt.

§ 10**Seniorenrat**

- (1) In der Kreisstadt Mettmann wird ein Seniorenrat gebildet. Er besteht aus 11 gewählten Mitgliedern. Der Rat der Stadt Mettmann beschließt eine „Wahlordnung für die Wahl des Seniorenrates“, die Verfahren und Ablauf der Wahl abschließend regelt.
- (2) Der Seniorenrat hat beratende Funktion. Die Ausübung der Tätigkeit ist ehrenamtlich.
- (3) Alles Weitere regelt eine Geschäftsordnung, die vom Seniorenrat beschlossen und dem zuständigen Fachausschuss zur Kenntnis gegeben wird.

§ 11

Dringlichkeitsentscheidungen

Eilbeschlüsse des Hauptausschusses (§60 Abs. 1 GO NRW). Dringlichkeitsentscheidungen des Bürgermeisters mit einem Ratsmitglied (§ 60 Abs. 1 GO) oder Dringlichkeitsentscheidungen eines Ausschusses durch den Bürgermeister und einem Ausschussmitglied (§ 60 Abs. 2 GO NRW) bedürfen der Schriftform.

§ 12

Geschäftsordnung

Das Verfahren im Rat der Kreisstadt und in den Ausschüssen regelt eine Geschäftsordnung.

§ 13

Verdienstauffallersatz

- (1) Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstauffalls. Der Verdienstauffall wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet. Die letzte angefangene Stunde ist dabei voll zu rechnen.
- (2) Alle Rats- und Ausschussmitglieder haben mindestens Anspruch auf einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird auf 4,00 € festgesetzt.
- (3) Abhängig Erwerbstätigen wird im Einzelfall auf Antrag der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstauffall gegen entsprechenden Nachweis, z.B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt.
- (4) Selbständige können eine besondere Verdienstauffallpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstauffall glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.
- (5) Personen, die einen Haushalt mit
 - a) mindestens zwei Personen, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach § 14 SGBXI ist,
 - oder

b) mindestens drei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt den Regelstundensatz.

Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.

- (6) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalls werden glaubhaft nachgewiesen.
- (7) Der einheitliche Höchstbetrag, der bei der Erstattung der Verdienstaufsalles nicht überschritten werden darf, wird auf 12,50 € je Stunde, höchstens jedoch auf 50,00 € je Tag festgesetzt.

§ 14

Aufwandsentschädigung

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Rates, der Ausschüsse, der Fraktionen und Teilen einer Fraktion (Fraktionsvorstand, Fraktionsarbeitskreis) eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages und ein Sitzungsgeld je Sitzung nach Maßgabe der EntschVO.
- (2) Sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner sowie sonstige beratende Ausschussmitglieder erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, Fraktionen und Teilen einer Fraktion ein Sitzungsgeld je Sitzung nach Maßgabe der EntschVO.
- Ein stellvertretendes Ausschussmitglied, das nicht Ratsmitglied ist, erhält unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles für die Teilnahme an Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld.
- (3) Wird eine Sitzungsdauer von insgesamt 6 Stunden überschritten, so wird ein weiteres Sitzungsgeld gewährt.
- (4) Die Anzahl der (Teil-)Fraktionssitzungen, für die ein Sitzungsgeld zu zahlen ist, wird auf 20 Sitzungen im Jahr beschränkt.
- (5) Soweit der Rat Unterausschüsse bildet, erhalten die Mitglieder kein Sitzungsgeld und keinen Verdienstaufsalles.

- (6) Stellvertretende Bürgermeister nach § 67 Abs. 1 und Fraktionsvorsitzende – bei Fraktionen mit mindestens 10 Mitgliedern auch ein stellvertretender Vorsitzender, mit mindestens 20 Mitgliedern auch 2 stellvertretende Vorsitzende und mit mindestens 30 Mitgliedern auch 3 stellvertretende Vorsitzende - erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der EntschVO.
- (7) Die im Rat der Kreisstadt vertretenen Fraktionen und Gruppen erhalten nach § 56 Abs. 3 GO NRW Zuschüsse für ihre Geschäftsbedürfnisse. Die Zuwendungen an Fraktionen bestehen aus einem monatlichen Grundbetrag von 350,00 € je Fraktion und 25,00 € monatlich für jedes Ratsmitglied. Eine Gruppe erhält eine finanzielle Zuwendung in Höhe von 234,00 € monatlich und 17,00 € je Gruppenmitglied. Ein Ratsmitglied, das keiner Fraktion oder Gruppe angehört, erhält zur angemessenen Vorbereitung auf Ratssitzungen eine monatliche finanzielle Zuwendung in Höhe von 134,00 €.

§ 15

Beigeordnete

- (1) Der Rat der Kreisstadt wählt mindestens einen hauptamtlichen Beigeordneten.
Die Beigeordneten müssen die für ihr Amt erforderlichen fachlichen Voraussetzungen erfüllen und eine ausreichende Erfahrung für dieses Amt nachweisen. Mindestens ein Beigeordneter muss die Befähigung für die Laufbahn des gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienstes besitzen.
- (2) Wird mehr als ein Beigeordneter bestellt, so wird einer der Beigeordneten durch Beschluss des Rates zum allgemeinen Vertreter des Bürgermeisters bestellt. Er führt die Amtsbezeichnung „Erster Beigeordneter“.

§ 16

Aufgaben des Bürgermeisters

- (1) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf den Bürgermeister übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält.
Nähere Einzelheiten sind in der Zuständigkeitsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Kreisstadt festgelegt.
- (2) Der Bürgermeister hat nach pflichtgemäßem Ermessen darüber zu entscheiden, welche Angelegenheiten als Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen sind.

(3) Dem Bürgermeister sind zur Entscheidung übertragen:

die Stundung und die befristete Niederschlagung von Geldforderungen bis zu 50.000 €, der Erlass und die unbefristete Niederschlagung von Geldforderungen bis zu 5.000 € sowie die Vergabe von Aufträgen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

§ 17

Genehmigung von Verträgen

(1) Verträge der Kreisstadt mit Ratsmitgliedern, Ausschussmitgliedern, dem Bürgermeister, den Beigeordneten sowie allen Bediensteten bedürfen der Genehmigung durch den Rat der Kreisstadt.

(2) Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn die Verträge

a) die übliche Benutzung städtischer Anstalten und Einrichtungen zum Ziele haben oder

b) aufgrund öffentlicher oder beschränkter Ausschreibung durch einen Ausschuss genehmigt worden sind oder

c) auf der Grundlage feststehender Tarife oder Gebühren abgeschlossen werden oder

d) zu den Geschäften der laufenden Verwaltung zählen und die in ihnen vereinbarte Gegenleistung den Betrag von 1.000 € im Einzelfall bei einer jährlichen Gesamtsumme von 5.000 € nicht übersteigt.

(3) Der Rat der Kreisstadt ist jährlich über alle Verträge zu unterrichten.

§ 18

Dienstrechtliche Entscheidungen

(1) Der Bürgermeister ist zuständig für alle dienstrechtlichen und arbeitsrechtlichen Entscheidungen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist (§ 73 Absatz 3 GO NRW). Für Bedienstete in Führungsfunktionen, die dem Hauptverwaltungsbeamten direkt unterstehen (Fachbereichsleiter, die keine Wahlbeamten sind), werden Entscheidungen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis (insbesondere Ernennungen, Entlassungen, Zurruesetzungen) oder das Arbeitsverhältnis eines Beschäftigten zur Stadt verändern (insbesondere Abschluss, Änderung, Kündigung oder Aufhebung von Arbeitsverträgen) durch den Rat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister getroffen. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, findet das in § 73 Absatz 3 Sätze 3 bis 5 GO NRW geregelte Verfahren Anwendung.

(2) Fachbereichsleitungen werden auf Probe übertragen, bei Beamten gemäß § 25 a LBG NRW, bei Beschäftigten analog.

§ 19

Teilnahme von Bediensteten an Sitzungen

Es obliegt dem Bürgermeister, die Bediensteten zu bestimmen, die unbeschadet der Vorschrift des § 69 Abs.1 GO NRW an den Sitzungen des Rates der Kreisstadt und der Ausschüsse teilzunehmen haben.

§ 20

Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Der Bürgermeister bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte. Diese soll mit 20 Wochenstunden für den Bereich Gleichstellung tätig sein.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Gemeinde mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben. Die Gleichstellungsbeauftragte ist direkt dem Bürgermeister unterstellt und arbeitet fachlich selbständig.
- (3) Zum Zwecke ihrer Mitwirkung gemäß Absatz 2 ist die Gleichstellungsbeauftragte vom Bürgermeister bei allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass ihre Initiativen, Anregungen, Vorschläge und sonstige Stellungnahmen bei der Bildung der Verwaltungsmeinung berücksichtigt werden.
- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte hat das Recht, an den Sitzungen des Rates, der Fachausschüsse und der Arbeitsgruppen teilzunehmen. Im Rahmen ihres Aufgabenbereiches betreibt die Gleichstellungsbeauftragte Presse- und Öffentlichkeitsarbeit.

§ 21

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Kreisstadt, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden im Amtsblatt für die Kreisstadt Mettmann vollzogen.
- (2) Soweit nach gesetzlichen Vorschriften eine abweichende Art der Bekanntmachung vorgesehen ist, geht sie den Bestimmungen dieser Satzung vor.
- (3) Sind öffentliche Bekanntmachungen infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse in der in Abs. 1 und 2 vorgeschriebenen Form nicht möglich, werden sie durch Aushang am Schwarzen Brett des Rathauses vollzogen.

(4) Die Bekanntgabe des wesentlichen Inhalts von Ratsbeschlüssen gilt als geschehen, wenn die Sitzung öffentlich war.

§ 22

Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Zugleich tritt die Hauptsatzung vom 13.07.2010 in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.10.2010 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung, die vom Rat der Stadt Mettmann am 30.09.2014 unter dem Tagesordnungspunkt 7 beschlossen wurde, wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden;
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mettmann, 25.11.2014

Der Bürgermeister

Bernd Günther

Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann

über die

Änderung der Geschäftsordnung des Rates vom 14.10.2008

Aufgrund § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GV NRW Seite 878) beschließt der Rat der Kreisstadt Mettmann folgende Satzung zur Änderung der Geschäftsordnung des Rates der Kreisstadt Mettmann:

§ 1

Die Geschäftsordnung des Rates der Kreisstadt Mettmann vom 14.10.2008 wird wie folgt geändert:

§ 30 der Geschäftsordnung (Abweichungen für das Verfahren der Ausschüsse) wird durch den Absatz 9 ergänzt:

§ 30**Abweichungen für das Verfahren der Ausschüsse**

(9) Bei der Beratung über Anregungen und Beschwerden i.S.d. § 24 GO NRW im Bürgerausschuss ist zunächst dem Antragsteller für maximal fünf Minuten das Wort zu erteilen. Auf Wunsch kann dem Antragsteller das Wort vor der Abstimmung erneut für maximal fünf Minuten erteilt werden. Bei mehreren Antragstellern erhält das Wort grundsätzlich ein von diesen zu benennender Vertreter; der Bürgerausschuss kann im Einzelfall beschließen, dass und wie die maximalen Redezeiten auf mehrere Antragsteller verteilt werden.

§ 2

Die geänderte Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung, die vom Rat der Stadt Mettmann am 30.09.2014 unter dem Tagesordnungspunkt 8 beschlossen wurde, wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- e) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
- f) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden;
- g) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- h) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mettmann, 25.11.2014

Der Bürgermeister

Bernd Günther

Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann

Aufgrund § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GV NRW Seite 878) beschließt der Rat der Kreisstadt Mettmann folgende Neufassung der Hauptsatzung:

Zuständigkeitsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Kreisstadt Mettmann (Ratsbeschluss vom 30.09.2014)

In den Fällen, in denen eine geschlechtsneutrale Bezeichnung von Personen bzw. Personengruppen nicht formuliert ist, wird aus Gründen der Vereinfachung und besseren Übersichtlichkeit im Zusammenhang mit der textlichen Darstellung von Sachverhalten und Regelungen ausschließlich die maskuline Form verwendet.

§ 1

Umweltschutz

Schutz und Entwicklung der natürlichen Lebensbedingungen sind ein wichtiges Ziel der Arbeit des Rates und seiner Ausschüsse. Seiner Beachtung ist bei Beratung und Beschlussfassung in besonderer Weise Rechnung zu tragen.

§ 2

Zuständigkeiten des Rates

Der Rat der Kreisstadt Mettmann ist für alle Angelegenheiten der Gemeinde zuständig, soweit nicht durch Gesetz, Rechtsverordnung, Satzung oder durch diese Zuständigkeitsordnung eine andere Regelung getroffen wird (§ 41 Abs. 1 GO NW). Insbesondere ist der Rat der Kreisstadt zuständig für:

1. die Stadtentwicklungsplanung;
2. die Anordnung von Umlagen nach dem Baugesetzbuch;
3. den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken, sofern der Preis 25.000 € übersteigt sowie die Vergabe von Erbbaurechten;
4. die Widmung und Einziehung öffentlicher Straßen;

5. die Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen und die Namensgebung für städtische Gebäude und Einrichtungen;
6. den Erlass, die Änderung oder Aufhebung von Benutzungsordnungen für städtische Anstalten und Räume;
7. die Entscheidung über die Durchführung von Wettbewerben;
8. die Annahme von Schenkungen, soweit deren Wert 2.500 € übersteigt oder mit der Schenkung besondere Folgekosten verbunden sind. Der Rat ist jährlich über alle Schenkungen und Sponsorenleistungen zu unterrichten;
9. die Zustimmung zur Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen (§§ 83 und 85 GO NW), ausgenommen innere Verrechnungen, Mehrwertsteuer, Gewerbesteuerumlage und gesetzliche Leistungen der Sozialhilfe, für die der Kreis Träger der Sozialhilfe ist -, sofern der Betrag von 25.000 € überschritten wird;
10. Festlegung von Haushaltseckdaten;
11. dienstrechtliche Entscheidungen im Sinne von § 73 Absatz 3 Satz 2 GO NW in Verbindung mit § 17 Abs. 1 Satz 2 der Hauptsatzung der Kreisstadt Mettmann.

§ 3

Zuständigkeiten der Ausschüsse

Den vom Rat der Stadt gemäß § 57 GO NW gebildeten Ausschüssen obliegt die Beratung aller Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich betreffen.

§ 4

Haupt- und Finanzausschuss

Der Haupt- und Finanzausschuss hat die Aufgabe, die Arbeit aller Ausschüsse aufeinander abzustimmen (§ 59 Abs. 1 GO NW) und ist zuständig für die Vorbereitung aller vom Rat der Stadt zu entscheidenden Angelegenheiten, mit Ausnahme von Anträgen, die an den Rat gerichtet sind. Darüber hinaus entscheidet der Haupt- und Finanzausschuss in folgenden Aufgaben:

1. bei bestehenden Zweifeln über die Zuständigkeit des Bürgermeisters nach § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der Kreisstadt Mettmann;
2. über den Abschluss von Verträgen, soweit damit Ausgabeverpflichtungen über das laufende Haushaltsjahr hinaus begründet werden;
3. über die Zugehörigkeit der Stadt zu Verbänden und Vereinen;

4. über Bestimmungen für Ehrungen der Alters-, Ehe- und Arbeitsjubilare;
5. über die Durchführung von repräsentativen Veranstaltungen von besonderer Bedeutung;
6. über Personalangelegenheiten nach § 69 Abs. 6 sowie § 66 Abs. 7 Satz 4, § 68 Satz 1 Nr. 2 Landespersonalvertretungsgesetz;
7. die Stundung und Niederschlagung von Geldforderungen über 50.000 €;
8. den Erlass und die unbefristete Niederschlagung von Geldforderungen über 5.000 €;
9. die Ziffer 7 findet keine Anwendung bei Grundstücksgeschäften, da es sich bei der Abwicklung von Grundstücksverträgen um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt. Die Verwaltung wird im nächsten Haupt- und Finanzausschuss über diese Geschäfte berichten.

(1) Der Haupt- und Finanzausschuss berät neben den ihm durch die Geschäftsordnung zugewiesene Aufgaben über:

1. den Entwurf des Haushaltsplanes und des Haushaltssicherungskonzeptes;
2. alle Vorlagen an den Rat bei Anträgen auf Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen;
3. die Übernahme von Bürgschaften und diesen wirtschaftlich gleichkommenden Verpflichtungen;
4. Abgabensatzungen;
5. Vereinbarungen auf dem Gebiete des Abgabenrechts;
6. die Aufhebung einer vom Kämmerer gemäß § 24 GemHVO angeordneten hauswirtschaftlichen Sperre und über Maßnahmen, die sich aus der Unterrichtungspflicht gemäß § 24 GemHVO bezüglich Gefährdung des Haushaltsausgleichs und erheblicher Erhöhung der Investitionszahlungen einer Einzelmaßnahme ergeben;
7. Haushaltseckdaten.

§ 5

Verwaltungsausschuss

(1) Der Verwaltungsausschuss entscheidet über:

1. die grundsätzliche Frage der Realisierung von Maßnahmen über 50.000 € in seinem Zuständigkeitsbereich im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.
Der Ausschuss ist dabei vor Ausschreibung der Maßnahme zu beteiligen. Die Verwaltung informiert regelmäßig über die getätigten Auftragsvergaben;

2. Ausnahmen vom Einstellungsstopp.

(2) Der Verwaltungsausschuss berät über:

1. grundlegende und konzeptionelle Organisations- und EDV-Angelegenheiten;
2. die in die Zuständigkeit des Haupt- und Finanzausschusses und des Rates der Stadt Mettmann fallenden Personalangelegenheiten;
3. den Entwurf des Haushaltsplanes und des Haushaltssicherungskonzeptes für seinen Zuständigkeitsbereich;
4. grundlegende und konzeptionelle Angelegenheiten der öffentlichen Sicherheit und Ordnung;
5. alle Vorlagen an den Rat bei Anträgen auf Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen für seinen Zuständigkeitsbereich;
6. Stundungen, Niederschlagungen und Erlasse von Forderungen, die in den Zuständigkeitsbereich des Haupt- und Finanzausschuss fallen.

§ 6

Ausschuss für Planung, Verkehr und Umwelt

(1) Der Ausschuss für Planung, Verkehr und Umwelt entscheidet über:

1. die grundsätzliche Frage der Realisierung von Maßnahmen über 50.000 € in seinem Zuständigkeitsbereich im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Der Ausschuss ist dabei vor Ausschreibung der Maßnahme zu beteiligen. Die Verwaltung informiert regelmäßig über die getätigten Auftragsvergaben;
2. die Beschlussfassung über die Aufstellung und öffentliche Auslegung von Bauleitplänen, Vorhaben und Erschließungsplänen sowie sonstiger Satzungen auf der Grundlage des Baugesetzbuches;
3. die Beschlussfassung über die Durchführung der Bürgerbeteiligung an der Bauleitplanung gemäß § 3 BauGB im Rahmen der Übertragung durch den Rat;
4. die Abgabe von Stellungnahmen zu Planungen und Maßnahmen des Landschaftsplanes;
5. die Ablösung von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge;
6. Verkehrsregelungen und Verkehrslenkung von grundsätzlicher Bedeutung, durch die eine dauerhafte Änderung der Verkehrsführung oder Verlegung von Verkehrsströmen erfolgen;

7. die Abgabe von Stellungnahmen der Stadt zur Linienführung und Einsatzhäufigkeit öffentlicher Verkehrsmittel, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt;
8. die Schaffung von verkehrsberuhigten Bereichen als flächendeckende Maßnahme;
9. die Umwandlung von Fahrstraßen in Fußgängerbereiche und umgekehrt.

(2) Der Ausschuss für Planung, Verkehr und Umwelt berät über:

1. Stadtentwicklungs- und Rahmenpläne, Bauleitpläne, Vorhaben- und Erschließungspläne, städtebaulichen Entwicklungs- und Sanierungsmaßnahmen sowie die Beratung von Freiraumentwicklungsplänen, Spielplatzpläne, Grünflächenverbundpläne, Biotoppläne, Umweltverträglichkeitsprüfungen (UVP) bei umweltrelevanten Planungen innerhalb des Stadtgebietes, die Beratung übergeordneter städtebaulicher Pläne, Vorhaben mit besonderer städtebaulicher Bedeutung oder besonderen Auswirkungen auf die Umwelt sowie die Beratung von Fragen der ökologischen Stadtentwicklung, grundlegende Konzepte zu Umweltthemen (Klimaschutz-, Luftreinhalte- und Lärmaktionsplan);
2. Planungen anderer öffentlicher Planungsträger innerhalb des Stadtgebietes, die Anordnung von städtebaulichen Geboten nach den Vorschriften des BauGB;
3. den Erlass von Veränderungssperren und über Ausnahmen von Veränderungssperren;
4. Satzungen über das besondere Vorkaufsrecht und Umliegungen nach dem Baugesetzbuch;
5. den Verkehrsentwicklungsplan und Nahverkehrsplan;
6. die Benennung, Widmung und Einziehung von öffentlichen Straßen;
7. den Entwurf des Investitionsprogrammes, des Haushaltsplanes und des Haushaltssicherungskonzeptes für seinen Zuständigkeitsbereich;
8. alle Vorlagen an den Rat bei Anträgen auf Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen für seinen Zuständigkeitsbereich;
9. Stundungen, Niederschlagungen und Erlasse von Forderungen, die in die Zuständigkeit des Haupt- und Finanzausschusses fallen, für seinen Zuständigkeitsbereich.

§ 7**Wirtschaftsförderungs- und Grundstücksausschuss**

(1) Der Wirtschaftsförderungs- und Grundstücksausschuss entscheidet über:

1. die grundsätzliche Frage der Realisierung von Maßnahmen über 50.000 € in seinem Zuständigkeitsbereich im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Der Ausschuss ist dabei vor Ausschreibung der Maßnahme zu beteiligen. Die Verwaltung informiert regelmäßig über die getätigten Auftragsvergaben;
2. Maßnahmen der örtlichen und überörtlichen Stadt- und Verkehrswerbung von besonderer Bedeutung im Rahmen bereitgestellter Haushaltsmittel.

(2) Der Wirtschaftsförderungs- und Grundstücksausschuss berät über:

1. alle grundsätzlichen Angelegenheiten der städtischen Wirtschaftsförderung und des Stadtmarketings;
2. alle Grundstücksangelegenheiten, die gem. § 2 Abs. 1 Nr. 3 der Zuständigkeitsordnung in die Entscheidungsbefugnis von Rat oder Haupt- und Finanzausschuss fallen;
3. den Entwurf des Haushaltsplanes und des Haushaltssicherungskonzeptes für seinen Zuständigkeitsbereich;
4. alle Vorlagen an den Rat bei Anträgen auf Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen für seinen Zuständigkeitsbereich;
5. Stundungen, Niederschlagungen und Erlasse von Forderungen, die in die Zuständigkeit des Haupt- und Finanzausschusses fallen, für seinen Zuständigkeitsbereich.

§ 8**Ausschuss für Schule, Kultur und Sport**

(1) Der Ausschuss für Schule, Kultur und Sport entscheidet über:

1. Art und Umfang der Bereitstellung städtischer Schulgrundstücke und -gebäude für außerschulische Inanspruchnahme, sofern kein Einverständnis zwischen Schule und Schulträger erzielt wird;
2. die sonstigen äußeren Schulangelegenheiten;

3. die Verteilung bereitgestellter Haushaltsmittel zur Förderung der kulturtreibenden Vereine, Heimatvereine und Sportvereine;
4. Angelegenheiten des Sports und der Freizeitgestaltung, sofern es sich nicht um Angelegenheiten der laufenden Verwaltung handelt;
5. die Realisierung von Maßnahmen über 50.000 € in seinem Zuständigkeitsbereich im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Der Ausschuss ist dabei vor Ausschreibung der Maßnahme zu beteiligen. Die Verwaltung informiert regelmäßig über die getätigten Auftragsvergaben.

(2) Der Ausschuss für Schule, Kultur und Sport berät über:

1. die Schulentwicklungsplanung;
2. die Errichtung, Änderung und Auflösung von Schulen in städtischer Trägerschaft;
3. An-, Um- und Neubauten und die Ausgestaltung von Schulen einschließlich der Planung gärtnerischer Anlagen;
4. die Verweigerung der Zustimmung zur Wahl des Schulleiters/der Schulleiterin durch die Schulkonferenz mit 2/3 Mehrheit (§ 61 Abs. 4 Schulgesetz);
5. grundsätzliche kulturelle Angelegenheiten und Veranstaltungen mit kulturellem Charakter;
6. grundsätzliche Angelegenheiten der Musikschule und der Bibliothek;
7. die Planung und Gestaltung neuer Sportanlagen;
8. Denkmalfragen mit kulturhistorischer Bedeutung;
9. den Entwurf des Investitionsprogramms und des Haushaltsplanes für seinen Zuständigkeitsbereich;
10. alle Vorlagen an den Rat bei Anträgen auf Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen, Auszahlungen und Verpflichtungs-ermächtigungen für seinen Zuständigkeitsbereich;
11. Stundungen, Niederschlagungen und Erlasse von Forderungen, die in die Zuständigkeit des Haupt- und Finanzausschusses fallen, für seinen Zuständigkeitsbereich.
12. Erlass, Änderungen und Aufhebung von Satzungen oder sonstiger ortsrechtlicher Bestimmungen in seinem Zuständigkeitsbereich.

§ 9**Jugendhilfeausschuss**

(1) Der Jugendhilfeausschuss nimmt die ihm nach den einschlägigen Rechtsvorschriften:

- Sozialgesetzbuch VIII,
- Ausführungsgesetze des Landes Nordrhein-Westfalen,
- Satzung des Jugendamtes,

übertragenen Aufgaben war.

(2) Hierbei entscheidet der Jugendhilfeausschuss insbesondere über

1. die Jugendhilfeplanung,
2. die Förderung der freien Jugendhilfe,
3. die Verwendung der bereitgestellten Mittel für die unter Absatz 3 genannten Angelegenheiten,
4. die Realisierung von Maßnahmen über 50.000 € in seinem Zuständigkeitsbereich im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Der Ausschuss ist dabei vor Ausschreibung der Maßnahme zu beteiligen. Die Verwaltung informiert regelmäßig über die getätigten Auftragsvergaben.

(3) Der Jugendhilfeausschuss berät über:

1. aktuelle Problemlagen junger Menschen und ihrer Familie sowie über Anregungen und Vorschläge zur Weiterentwicklung der Jugendhilfe;
2. die Planung von neuen Kinderspielplätzen sowie die konzeptionelle Weiterentwicklung vorhandener Spielflächen;
3. kommunale Beschäftigungsprogramme für junge Menschen auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen;
4. die Weiterentwicklung der Jugendhilfe in Mettmann, insbesondere der offenen Kinder- und Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit, der Kindertagesbetreuung und der Hilfen zur Erziehung;
5. den Entwurf des Haushaltsplanes und des Haushaltssicherungskonzeptes für seinen Zuständigkeitsbereich;
6. alle Vorlagen an den Rat bei Anträgen auf Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen für seinen Zuständigkeitsbereich;

7. Stundungen, Niederschlagungen und Erlasse von Forderungen, die in die Zuständigkeit des Haupt- und Finanzausschusses fallen, für seinen Zuständigkeitsbereich.

(4) Der Jugendhilfeausschuss ist vor jeder Beschlussfassung der Vertretungskörperschaft in Fragen der Jugendhilfe und vor der Berufung des Leiters / der Leiterin des Jugendamtes zu hören und hat das Recht, an die Vertretungskörperschaft Anträge zu stellen.

§ 10

Sozial- und Familienausschuss

(1) Der Sozial- und Familienausschuss entscheidet über:

1. die Förderung der freien Wohlfahrtspflege;
2. die Verwendung der bereitgestellten Mittel für die unter Absatz 2 genannten Angelegenheiten;
3. die grundsätzliche Frage der Realisierung von Maßnahmen über 50.000 € in seinem Zuständigkeitsbereich im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Der Ausschuss ist dabei vor Ausschreibung der Maßnahme zu beteiligen. Die Verwaltung informiert regelmäßig über die getätigten Auftragsvergaben.

(2) Der Sozial- und Familienausschuss berät über:

1. aktuelle Problemlagen der Familien und den vom Seniorenrat und Integrationsrat erfassten Bevölkerungsgruppen;
2. allgemeine soziale Angelegenheiten, insbesondere Angelegenheiten der freien Wohlfahrtspflege und Belange sozialer Gruppen und Verbände;
3. alle Angelegenheiten, die die Unterbringung und Betreuung von ausländischen Flüchtlingen, Aussiedlern und Obdachlosen betreffen;
4. alle Angelegenheiten in der sozialen Wohnraumversorgung;
5. den Entwurf des Haushaltsplanes und des Haushaltssicherungskonzeptes für seinen Zuständigkeitsbereich;
6. alle Vorlagen an den Rat bei Anträgen auf Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen für seinen Zuständigkeitsbereich.

7. Stundungen, Niederschlagungen und Erlasse von Forderungen, die in die Zuständigkeit des Haupt- und Finanzausschusses fallen, für seinen Zuständigkeitsbereich.

§ 11

Ausschuss für Bauen und wirtschaftliche Betriebe

(1) Der Ausschuss für Bauen und wirtschaftliche Betriebe entscheidet über:

1. die grundsätzliche Frage der Realisierung von Maßnahmen über 50.000 € in seinem Zuständigkeitsbereich im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Der Ausschuss ist dabei vor Ausschreibung der Maßnahme zu beteiligen. Die Verwaltung informiert regelmäßig über die getätigten Auftragsvergaben;
2. Art und Umfang aller städtischen Baumaßnahmen im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel, soweit keine andere Zuständigkeit gegeben ist;
3. alle grundsätzlichen Fragen der Stadtentwässerung, des Ausbaus von Gewässern und der Altlastensanierung, der Abfallbeseitigung, Abfallberatung, Straßenreinigung, Bestattungswesen, sowie Feuerschutz und Rettungswesen einschließlich Satzungsregelungen;
4. die Neuanlage und Erweiterung der städtischen Grünanlagen und Friedhöfe;
5. Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz, Aufstellung der Denkmalliste und Denkmalbereichssatzung.

(2) Der Ausschuss für Bauen und wirtschaftliche Betriebe berät über:

1. die Betriebskostenrechnung und die Gebührenbedarfsberechnung für die Bereiche Abfallbeseitigung, Straßenreinigung, Abwasserbeseitigung, Märkte, Bestattungswesen, Rettungsdienst sowie Heime;
2. Entwürfe des Haushaltsplanes und des Haushaltssicherungskonzeptes für seinen Zuständigkeitsbereich;
3. alle Vorlagen an den Rat bei Anträgen auf Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen für seinen Zuständigkeitsbereich;
4. Stundungen, Niederschlagungen und Erlasse von Forderungen, die in die Zuständigkeit des Haupt- und Finanzausschusses fallen, für seinen Zuständigkeitsbereich.

§ 12**Bürgerausschuss**

(1) Der Bürgerausschuss berät über Anregungen und Beschwerden, die in den Aufgabenbereich der Stadt fallen. Er erklärt Anregungen und Beschwerden für begründet oder für unbegründet und kann dem Rat, einem Ausschuss und/oder dem Bürgermeister empfehlen, bestimmte Maßnahmen zu ergreifen oder eine Angelegenheit zu prüfen.

(2) Eine Beratung des Bürgerausschusses über Anregungen und Beschwerden findet nicht statt, wenn

- a) die Stadt für die Angelegenheit offensichtlich nicht zuständig ist,
- b) Dienstaufsichtsbeschwerden anhängig oder abgeschlossen sind,
- c) gegenüber bereits durch den Ausschuss geprüften Anregungen und Beschwerden kein neues Sachvorbringen vorliegt,
- d) sie lediglich die Erteilung einer Rechtsauskunft begehren,
- e) ihr Inhalt einen Straftatbestand erfüllt,
- f) sie die Behandlung privatrechtlicher Streitigkeiten enthält,
- g) eine Behandlung wegen Unleserlichkeit, fehlender Namens- oder Anschriftenangabe oder mangels Sinnzusammenhangs nicht möglich ist,
- h) die Anregung oder Beschwerde bereits von der Verwaltung aufgegriffen und antragsgemäß beschieden wurde.

Der Ausschussvorsitzende weist unzulässige Anregungen und Beschwerden im Sinne des Satzes 1 zurück.

§ 13**Sonstige Ausschüsse**

Die Zuständigkeiten des Rechnungsprüfungsausschusses, des Kommunalwahlausschusses und des Wahlprüfungsausschusses ergeben sich aus den gesetzlichen Bestimmungen und besonderen Satzungen.

§ 14**Sonstige Regelungen**

Die in § 81 GO enthaltenen unbestimmten Rechtsbegriffe werden wie folgt definiert:

1. Ein erheblicher Fehlbetrag im Sinne von § 81 Abs. 2 Nr. 1 GO ist ein Betrag von mehr als 500.000 €
2. Erhebliche Steigerungen der Aufwendungen und Auszahlungen nach § 81 Abs. 2 Nr. 2 GO sind ab 500.000 € gegeben.
3. Geringfügige Investitionen nach § 81 Abs. 3 GO sind solche, die den Betrag von 50.000 € nicht überschreiten.

§ 15 Inkrafttreten

Die Zuständigkeitsordnung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung durch in Kraft.

Zugleich tritt die Zuständigkeitsordnung vom 09.11.1999 in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.10.2010 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung, die vom Rat der Stadt Mettmann am 30.09.2014 unter dem Tagesordnungspunkt 9 beschlossen wurde, wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- i) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
- j) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden;
- k) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- l) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mettmann, 25.11.2014

Der Bürgermeister

Bernd Günther

Ergänzung der Hauptsatzung durch eine Anlage „Verfahrensordnung für die Bearbeitung von Anregungen und Beschwerden“:Anlage zur Hauptsatzung

Verfahrensordnung für die Bearbeitung von Anregungen und Beschwerden

Der Rat der Kreisstadt Mettmann stellt gemäß § 8 Abs. 4 der Hauptsatzung für die Bearbeitung von Anregungen und Beschwerden folgende Verfahrensordnung auf:

1. Der Eingang einer Anregung oder Beschwerde ist dem Antragsteller unverzüglich schriftlich durch den Bürgermeister zu bestätigen.
2. Der Antrag soll in der nächsten Sitzung des Bürgerausschusses behandelt werden. Der Ausschuss soll zeitlich vor den anderen Ausschüssen tagen. Über die Aufnahme in die Tagesordnung erhält der Antragsteller eine Mitteilung.
3. Die Sitzungen des Ausschusses sind öffentlich, wenn nicht der Beschwerdeführer oder ein Dritter, der durch die Beschwerde unmittelbar betroffen wird, die Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung wünscht. Im Übrigen entscheidet der Ausschuss darüber, ob wegen der Besonderheit des Beratungsgegenstandes die Öffentlichkeit ausgeschlossen ist. Dem Antragsteller ist nach Maßgabe des § 30 Abs. 9 der Geschäftsordnung des Rates Gelegenheit zu geben, sich zu seinem Antrag in der Sitzung mündlich zu äußern. Bei gemeinschaftlicher Antragstellung steht dieses Rederecht nur dem Erstunterzeichner bzw. einem gemeinschaftlich zu benennenden Wortführer zu.
4. Der Vorsitzende des Ausschusses, sein Stellvertreter oder ein vom Ausschuss zu benennendes Mitglied sind berechtigt, die zur Bearbeitung der Anregung oder Beschwerde nötige Akteneinsicht zu nehmen.
5. Dem Ausschuss werden mit der Einladung zur Ausschusssitzung die Anregung oder Beschwerde und eine schriftliche Stellungnahme der Verwaltung übersandt.
7. Der Antragsteller wird durch den Bürgermeister über den Beschluss des Ausschusses innerhalb einer Woche nach Zustellung der Niederschrift schriftlich unterrichtet.
8. Im Übrigen gelten die Regelungen der Geschäftsordnung für den Rat entsprechend.

